

Einschreiben!

Vorname Nachname Ort, Datum

.....,

Adresse

.....
.....

ArbeitgeberIn

.....
.....
.....

Betrifft: Meldung der Schwangerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt. Ich teile Ihnen mit, dass ich schwanger bin, der voraussichtliche Geburtstermin wird der sein.

Da für die Befristung meines Arbeitsverhältnisses keine sachliche Rechtfertigung gegeben ist und die Befristung auch nicht in meinem Interesse gelegen ist, ist gem. § 10a MSchG der Ablauf der Befristung bis zum Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 MSCHG zu hemmen. Die Schutzfrist beginnt am

Ich erkläre mich daher über den hinaus weiterhin arbeitsbereit und arbeitswillig.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage
ärztliche Bestätigung

Information für werdende Mütter:

Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nicht dem Kündigungs- und Entlassungsschutz des MSchG. Der Ablauf der Befristung wird aber bis zum Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot vor der Geburt gehemmt, wenn nicht eine sachliche Rechtfertigung für die Befristung vorliegt oder aber die Befristung nur im Interesse der Arbeitnehmerin gelegen ist.

Sachliche Rechtfertigungen sind jedenfalls die gesetzliche Probezeit, Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen und Karenzvertretungen, wenn die Dauer der Vertretung erkennbar ist. Es können aber auch Arbeitsspitzen, Drittfinanzierungen und Projektarbeiten als sachliche Rechtfertigung für eine Befristung gelten.

Liegt eine sachliche Rechtfertigung für eine Befristung nicht vor, muss das Arbeitsverhältnis bis zum Beginn eines absoluten oder individuellen Beschäftigungsverbot vor der Geburt fortgesetzt werden. Mit Beginn der Schutzfrist ist das Arbeitsverhältnis jedenfalls beendet.

Die Meldung der Schwangerschaft kann auch erst nach dem Auslaufen der Befristung erfolgen, wenn die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne eigenes Verschulden keine Kenntnis der Schwangerschaft hatte bzw ohne eigenes Verschulden an der Meldung verhindert war. In diesem Fall muss die Meldung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter gleichzeitiger Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgeholt werden.